



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idGF. wird die folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13.07.2022, mit der eine **Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung** für den gemeindeeigenen Friedhof auf dem Grundstück Parz. Nr. 222/2 bzw. die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück Parz. Nr. 193/1, KG 40322 St. Pantaleon, neu erlassen wird.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 idGF. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung des Friedhofgrundes sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofeinrichtungen und der gemeindeeigenen Leichenhalle der Gemeinde St. Pantaleon werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Abgabepflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeweils der/die Nutzungsberechtigte einer Grabstätte bzw. der Auftraggeber für die Durchführung der Beerdigung bzw. Aufbahrung.

§ 3 Grabplatzgebühr

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben.

Diese Gebühr gilt jeweils für 10 Jahre – gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Belegung der Grabstätte an – gestaffelt nach der folgenden Art der Grabstätte.

Die Nutzungsgebühren betragen für je 10 Jahre für:

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) ein einfaches Grab | € 250,00 |
| b) ein Doppelgrab | € 400,00 |
| c) ein Urnenplatz | € 250,00 |
| d) ein Urnengrab | € 250,00 |

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht an einer Grabstelle um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die jeweilige Grabplatzgebühr wieder neu zu entrichten.

§ 4 Naturbestattung

Für die Naturbestattung wird einmalig eine Gebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt für die Nutzungsdauer von 30 Jahren € 450,00

Kosten für den Erwerb und die Anbringung eines Schildes für 30 Jahre € 70,00

§ 5 Leichenhallengebühr

Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für die Aufbahrung einschließlich Aussegnung bzw.
Verabschiedung von der Leichenhalle aus € 100,00

Diese Gebühr enthält auch die Benützung der Sargkühlanlage.

Die Gebühr bleibt ungekürzt, auch wenn zur gleichen Zeit eine oder mehrere/weitere Särge/Urnen in der Leichenhalle aufgebahrt werden.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrrechtes an einer Grabstelle;
- b) Bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrrechtes;
- c) Bei der Leichenhallengebühr nach der Benützung;

Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderats vom 13.02.2019 sowie die Leichenhallengebührenordnung vom 16.06.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Valentin DAVID



Angeschlagen am: 14.07.2022
Abgenommen am: 30.07.2022

Keine Einwände
Der Bürgermeister